



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Meldung Intra-12 - Änderung der Fälligkeit	2
--------------------------------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



MELDUNG INTRA-12 - ÄNDERUNG DER FÄLLIGKEIT

Falls nicht gewerbliche Körperschaften ("NGK") im institutionellen Bereich Einkäufe vom Ausland MwSt.-frei, also ohne Ausweisung der ausländischen MwSt. tätigen, muss anschließend **die Intra-12 Meldung** an das Steueramt gemacht werden und innerhalb dieser Fälligkeit muss auch die MwSt. auf diesen Einkauf eingezahlt werden. Zu den nicht gewerblichen Körperschaften zählen:

- Vereine, dazu zählen u.a. Sportvereine, Freizeitvereine, Tourismusvereine etc.;
- Gemeinden, Fraktionen und Eigenverwaltungen;

Wichtig ist das Vorhandensein einer MwSt.-Nummer, da dies eine unabdingbare Voraussetzung ist. Vereine im Volontariat oder NGK ohne einer MwSt.-Nummer sind von dieser Meldung ausgeschlossen.

Bisher musste die Meldung innerhalb Ende des darauffolgenden Monats nach Registrierung der Rechnung telematisch eingereicht und auch die MwSt. innerhalb dieser Frist eingezahlt werden. Nun hat die Agentur der Einnahmen in einer Aussendung vom 25. August die Fristen neu geregelt. Die neue Vorgangsweise gilt **ab dem 01. Oktober 2015**. Der Ablauf ist nun folgender:

- Die nicht gewerbliche Körperschaft kauft Waren oder DL vom Ausland **ohne Ausweisung der ausländischen MwSt.** ein und erhält dafür eine Rechnung. Der Einkauf muss den **institutionellen Bereich** betreffen;
- Die Rechnung muss in einem separaten MwSt.-Register für die institutionelle Tätigkeit registriert werden. Die Eintragung erfolgt sowohl im Einkauf als auch im Verkauf;
- **Neu:** Die Intra-12 Meldung muss **bis Ende des zweiten darauffolgenden Monats nach Registrierung** telematisch abgefasst und übermittelt werden. Die MwSt. muss, ebenfalls neu, innerhalb dieser Frist eingezahlt werden. Der zu verwendende Kodex lautet 6099.

Rechnungen mit Registrierung innerhalb August 2015 (letzte Meldung alte Fälligkeit)

Die Meldung muss innerhalb Ende des Monats September übermittelt werden und auch das F24 mit der MwSt. muss innerhalb dieses Zeitraums eingezahlt werden.

Rechnungen mit Registrierung ab September 2015 (erste Meldung neue Fälligkeit)

Die Meldung muss innerhalb Ende des zweiten darauffolgenden Monats abgefasst und die MwSt. eingezahlt werden. Die erste Meldung nach dem neuen System betrifft also Rechnungen mit Registrierung September. Diese müssen innerhalb Ende November gemeldet werden. Somit entfällt nur für den Monat Oktober die Meldung. Für Rechnungen mit Registrierung Oktober ist die Fälligkeit Ende Dezember usw.

dr. Markus Hofer

